

# **Verordnung über die Prüfung für den gehobenen Dienst an Bibliotheken**

**2200/67-0 Stammverordnung 75/02 2002-07-31  
Blatt 1**

**2200/67-0**

Ausgegeben am  
31. Juli 2002

Jahrgang 2002  
75. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 2. Juli 2002 aufgrund des § 118 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–51 und des § 21 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300–28, verordnet:

**Verordnung über die Prüfung für den gehobenen  
Dienst an Bibliotheken**

Niederösterreichische Landesregierung:

**Pröll**

Landeshauptmann

2200/67-0

## § 1

Die Prüfung für den gehobenen Dienst an Bibliotheken ist schriftlich und mündlich abzulegen. Dabei sind ausreichende Kenntnisse über die in § 3 genannten Gegenstände nachzuweisen.

## § 2

In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat ein Thema zu behandeln, das der Prüfer aus einem der im § 3 Abs. 2 Z. 2 bis 5 angeführten Gegenstände zu wählen hat. Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als vier Stunden dauern.

## § 3

- (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfasst folgende Gegenstände:
  1. Österreichisches Verfassungsrecht und Grundzüge des europäischen Gemeinschaftsrechtes;
  2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
  3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.
- (2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfasst folgende Gegenstände, wobei der zur schriftlichen Prüfung gewählte Gegenstand entfällt:
  1. Grundzüge der speziellen Rechtskunde für Bibliothekare;
  2. Grundzüge des Bibliotheksmanagements und der Öffentlichkeitsarbeit;
  3. Grundzüge der Medienkunde;
  4. Grundzüge der Medienschließung;
  5. Grundzüge der Informationsvermittlung.

- 2200/67-0
- (3) Darüber hinaus ist die Kenntnis der englischen Sprache und einer weiteren vom Kandidaten gewählten Fremdsprache in einem zum Verständnis eines leichten fremdsprachigen Textes ausreichenden Ausmaß im Rahmen des Gegenstandes Medienschließung nachzuweisen, soweit diese Kenntnisse nicht durch staatsgültige Zeugnisse belegt werden. Auf Wunsch des Kandidaten kann dieser Nachweis auch im Rahmen eines anderen Gegenstandes erfolgen.

#### § 4

- (1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des rechtskundigen Verwaltungsdienstes, des höheren Bibliotheksdienstes sowie des höheren Archivdienstes bestellt werden.
- (2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken. Der Prüfungskommissär für die im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstände muss rechtskundig sein.